



**Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den Studiengang Sportwissenschaft als Kernfach (120),  
Studienrichtung Sportmanagement  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)  
vom 14. Februar 2013**

**unter Berücksichtigung der  
Ersten Änderung vom 9. Februar 2017  
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2017 S. 37)**

**unter Berücksichtigung der  
Zweiten Änderung vom 18. Februar 2021  
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2021 S. 112)**

**unter Berücksichtigung der  
Dritten Änderung vom 8. Februar 2024  
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2024 S. 71)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 22. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.



- (2) Darüber hinaus ist die Sporttauglichkeit durch die Vorlage eines sportärztlichen Attests gemäß ThürHG nachzuweisen.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.

### **§ 4**

#### **Ziel des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studium im Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement ist anwendungsbezogen. <sup>2</sup>Grundlegend ist in der Kernfachausbildung eine theoretisch fundierte Einführung in einen interdisziplinären Fächerkanon aus den naturwissenschaftlich-medizinischen und den sozialwissenschaftlichen Bereichen der Sportwissenschaft. <sup>3</sup>Einen besonders ausgeprägten Raum im gesamten Studiengang nehmen die Lehrveranstaltungen zum Sportmanagement und der Sportökonomie ein. <sup>4</sup>Arbeits- und forschungsmethodische Schlüsselqualifikationen werden in speziellen Veranstaltungen sowie integriert in die Lehre unterschiedlicher Fachgebiete vermittelt. <sup>5</sup>Neben theoretisch orientiertem Unterricht bietet das Studium vielfältige Möglichkeiten praktischer Erfahrung. <sup>6</sup>Hierzu gehören Module mit sport- und bewegungspraktischen sowie forschungspraktischen Einheiten und das Berufspraktikum. <sup>7</sup>Das Studium qualifiziert zu beruflichen Tätigkeiten, die sich speziell durch Kombination mit dem Ergänzungsfach ergeben. <sup>8</sup>Darüber hinaus eröffnet es eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem Master-Studiengang sportwissenschaftlicher und sportmanagementspezifischer Ausrichtung.

### **§ 5**

#### **Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach im Umfang von 60 LP zu wählen. <sup>3</sup>Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. <sup>4</sup>Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900 h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. <sup>5</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. <sup>6</sup>Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) Die Untergliederung des Kernfachs Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte und ihre empfohlene zeitliche Folge sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan im Modulkatalog zu entnehmen.



- (3) Das Bachelor-Studium des Kernfachs Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement beinhaltet ein Praktikum (20 LP), eine Bachelorarbeit (10 LP) sowie weitere Module (90 LP)
1. der Sportpraxis (8 LP):
    - a) Sportpraxis 1: Individualsportarten (SPW-SP-1, 4 LP)
    - b) Sportpraxis 2: Sportspiele (SPW-SP- 2, 4 LP)
  2. der Grundlagen der Sportwissenschaft (24 LP):
    - a) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-NW1-SM, 8 LP)
    - b) Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-SW1-SM, 8 LP)
    - c) Grundlagen des Sportmanagements (SPW-GSM, 8 LP)
  3. fachspezifische Vertiefung (36 LP)
    - a) Vertiefende Aspekte des Sportmarketings (SPW-SMAR, 8 LP)
    - b) Vertiefende Aspekte des Sportmanagements (SPW-SPM,8 LP)
    - c) Vertiefende Aspekte der Sportökonomie (SPW-SPÖKO, 8 LP)
    - d) Sportrecht (SPW-RECHT, 4 LP)
    - e) Projektmodul (SPW-PRO, 8 LP)
  4. der Forschungsmethoden (16 LP):
    - a) Statistische Verfahren in der Sportwissenschaft (SPW-PC, 8 LP)
    - b) Forschungsmethoden in Sportökonomie und -management (SPW-FMET, 8 LP)
  5. Schlüsselqualifikationen (SPW-SQL, 6 LP)

## § 6

### Modulbeschreibungen und Bewertungskriterien

- (1) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibungen informieren über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Lern- und Arbeitsformen, die Häufigkeit des Modulangebotes, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Modulangebots sowie dessen Dauer.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Die Bewertung der studienbegleitend erworbenen Schlüsselqualifikationen ist Teil der jeweiligen Modulnote.
- (4) Das Praxismodul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## § 7

### Praxismodul

- (1) Das Praktikum wird als berufsbezogenes Praktikum in einem Zeitraum von 12 Wochen (bei Vollzeitbeschäftigung) abgelegt.



- (2) <sup>1</sup>Vor Beginn des Praktikums beschreibt der Studierende in einem Antrag die zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und die Betreuung vor Ort. <sup>2</sup>Er wählt einen prüfungsberechtigten Verantwortlichen seines Vertrauens für die fachliche Betreuung. <sup>3</sup>Dieser muss die Wahl des Praktikumsplatzes und insbesondere die berufliche Relevanz bestätigen.
- (3) <sup>1</sup>Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Praktikumsberichtes („Portofolio“) dokumentiert. <sup>2</sup>Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus.

### **§ 8 Studienfachberatung**

- (1) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

### **§ 9 Zulassung zu Modulen**

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzung</b>
SPW-BAA (BA-Arbeit)	140 LP einschließlich SPW-GSM, SPW-PC, SPW-FMET

### **§ 10 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.



## § 11 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

<sup>1</sup>Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen. <sup>3</sup>Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 03/2013, S. 33) unter Berücksichtigung der Zweiten Änderung vom 18. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 03/2021, S. 112) weiter. <sup>4</sup>Auf Antrag im Prüfungsamt können diese Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach der geänderten Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert

Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena